ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

BETRIEBSSATZUNG

des

"Eigenbetrieb Versorgung der Gemeinde Freudental"

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freudental am 18.01.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen, neu gefasst durch GR-Beschluss vom 14.12.2022:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung, die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden, alle auf Markung der Gemeinde Freudental, die Bereitstellung der Nahwärme-Infrastruktur, die Wärmeerzeugung mittels Solarthermiefeld sowie die Beteiligung an der NeckarNetze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Die einzelnen Betriebszweige werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
 - a) die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser,
 - b) die Erzeugung von Strom nach dem EEG,
 - die Schaffung der baulichen Infrastruktur zur Versorgung mit Nahwärme.
 - d) die Erzeugung von Wärme mittels Solarthermiefelds,
 - e) das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Versorgungsunternehmen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Der Eigenbetrieb darf Gewinne erwirtschaften.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Versorgung der Gemeinde Freudental".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf € 25.000 festgesetzt.

§ 4 Wirtschaftsführung

Der Eigenbetrieb wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs an.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

Betriebsleiter

- (1) Es wird für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.
- (2) Ihm obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehören die Annahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 7 Beschäftigte des Eigenbetriebs

- (1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Liquiditätsplans und des Jahresabschlusses, die Überwachung des Wirtschaftsplans sowie der Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden wird ein Verbandsrechner bestellt.
- (2) Verbandsrechner ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der für Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) aufgrund der oder Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudental, den 14.12.2022

gez.

Alexander Fleig

Bürgermeister